



Deutsches  
Jugendinstitut

Deutsches Jugendinstitut e.V. Postfach 900352 81503 München

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heinz Kindler

Hilfen für Familien und Kinderschutz  
Fachgruppenleiter  
Familie und Familienpolitik

T: +49 89 62306-245

F: +49 89 62306-162  
kindler@dji.de

München, 13. Oktober 2014

### Sachverständigenanhörung zur BT-Drs 18/2601

Sehr geehrte Mitglieder im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag,

da ich durch die kurzfristige Annullierung des vom Reisebüro im BT gebuchten Fluges und fehlende Alternativen nicht zur Anhörung kommen kann, übersende ich zumindest mein vorbereitetes Eingangsstatement und wünsche Ihnen ein gutes Gelingen der Anhörung.

ich bin immer sehr beeindruckt, wenn kompetente Juristinnen und Juristen über die notwendige Feinarbeit bei der Ausformulierung von Gesetzen sprechen. Als Entwicklungs- und Rechtspsychologe kann ich das nicht in vergleichbarer Weise bieten. Ich möchte vielmehr einige Hintergrundfragen beleuchten, aus denen sich – zumindest nach meinem Dafürhalten – Unterstützung oder Änderungsbedarf für den heute behandelten Gesetzentwurf ergeben. Drei Punkte habe ich dafür ausgewählt:

(1) Mein erster Punkt betrifft die Veränderung der Ruhensvorschrift des § 78b StGB, die nach einer letzten Änderung erst 2013 jetzt vorsieht, dass die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ruht. Die kurze Zeitspanne zwischen den beiden Änderungen wirft kein allzu gutes Licht auf die Sorgfalt des Gesetzgebers. Gleichwohl halte ich die jetzige Änderung für gerechtfertigt. Wir verfügen derzeit weltweit über etwas mehr als 30 Studien, die Prozesse des Offenlegens und Anvertrauens von Missbrauchserfahrungen im Erwachsenenalter untersucht haben. Diese Studien zeigen uns, dass vor allem die innerpsychischen Hürden gegenüber einer Offenlegung häufig sehr lange bestehen. Für die Menschen auf der Straße ist dies durch eine Reihe von Missbrauchsskandalen spürbar geworden, die teils mehrere Jahrzehnte zurückliegen, bei denen aber keine oder nur sehr wenige Anzeigen erstattet wurden. Die Problematik dieser Vorschrift liegt an einer anderen Stelle: Aus anderen Untersuchungen wissen wir, dass ein Offenlegen von Missbrauchserfahrungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden den Betroffenen auch schaden kann, nämlich vor allem dann, wenn das

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Postfach 90 03 52 T: +49 89 62306-0  
81503 München F: +49 89 62306-162

Besucheradresse www.dji.de  
Nockherstraße 2  
81541 München

Vorstand

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach  
Wolfgang Müller

Sitz des Vereins: München  
Amtsgericht: München VR 7627  
Steuernummer: 143/212/80642

Bankverbindungen

HypoVereinsbank München  
BLZ 700 202 70 Konto 469 178 04

Postbank München  
BLZ 700 100 80 Konto 807 78 804

Vorgehen und Ergebnis der Strafverfolgung von den Betroffenen als grob ungerecht empfunden wird, also bspw. Das Verfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Deshalb ist die verbesserte Ermöglichung einer Anzeige nur ein halber Fortschritt, der sich sogar zum Nachteil für die Betroffenen auswirken kann, wenn sie nicht im Vorfeld der Anzeige kompetent darin unterstützt werden, die Erfolgschancen zu beurteilen und Alternativen abzuwägen. Ich bitte Sie deshalb auch zu überprüfen, inwieweit ein Anspruch auf eine rechtlich wie psychosozial kompetente Beratung im Vorfeld einer Anzeige geschaffen werden kann.

(2) Mein zweiter Punkt betrifft die Ausweitungen im § 174 Abs 1 und 2 StGB im Hinblick auf das Konzept von Schutzbefohlenen. Die hier enthaltenen Ausweitungen haben meine uneingeschränkte Unterstützung. Aus den mittlerweile zahlreich vorliegenden Detailanalysen zur Vorgeschichte von sexuellen Übergriffen gegen Kinder und Jugendliche wissen wir, dass Täter vielfach Autoritätsvermutungen von Kindern ausnutzen konnten, die vom bisherigen Begriff des Anvertraut-seins nicht ausreichend abgedeckt waren, da diese die vorgängige Übernahme von Erziehungsverantwortung bzw. ein eng geführtes Konzept von Obhutsverhältnissen in der Schule voraussetzten. Die Annäherung des Rechts an die Lebenswirklichkeit und die Schutznotwendigkeiten für Kinder und Jugendliche ist sehr zu begrüßen.

(3) Mein dritter und letzter Punkt betrifft den in allen Rechtssystemen schwierigen Punkt der Definition von kinder- und jugendpornographischem Material. Die Schwierigkeit entsteht daraus, dass es neben vielen eindeutigen Bildern, auch Bilder gibt, etwa von nackten Kindern, die zu sexuellen Zwecken genutzt werden können, aber nicht müssen. Auf einem unserer bekanntesten Messinstrumente, der 10-stufigen COPINE-Skala, betrifft dies vor allem die Punktwerte 2-5. Ich finde, dass der Gesetzentwurf hier einen intelligenten Weg gefunden hat mit einem doppelten Ansatz: Zum einen sollen der COPINE-Punktwert 5, das erotische Posieren, in den 184 b und c StGB aufgenommen. Zum anderen werden geringere Punktwerte, nämlich das Posieren und Nacktdarstellungen, über § 201a, die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, greifbar gemacht. Hier stellt sich aber die Frage, wie eine überzogene Strafverfolgung verhindert werden kann, da solche Bilder, die eben auch zu nicht sexuellen Zwecken entstehen können. Der teilweise gemachte Vorschlag, nur das unbefugte zugänglich machen und verbreiten unter Strafe zu stellen, greift meines Erachtens zu kurz, da wir wissen, dass sexuell motivierte Aufnahmen überwiegend nicht für die Verbreitung, sondern für die Selbsterregung gefertigt werden. Meinem Dafürhalten nach wäre es ein möglicherweise vernünftiger Kompromiss, das Anlegen von Sammlungen entsprechender Bilder sowie das unbefugte Verfügbar-machen oder Verbreiten unter Strafe zu stellen.

Zum Schluss mein ceterum censeo: Bitte halten Sie als Ausschuss den Blick nicht auf das Strafgesetzbuch gesenkt, sondern verlangen Sie belastbare Informationen über die Rechtswirklichkeit der Prozesse um sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, wo wir in etwa Verurteilungsquoten 20-30% haben, die niemanden zufrieden stellen können. Hier die Ursachen aufzuklären (etwa nur auf falsch positive, nicht aber auf falsch negative Fehlentscheidungen fokussierte Qualitätskriterien für aussagepsychologische Sachverständigengutachten) und gesetzliche Konsequenzen zu prüfen, wäre – finde ich – eine vornehme Aufgabe. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Heinz Kindler